

*Frau Weikhaus*

# Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der  
JADE HOCHSCHULE  
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

---

Wilhelmshaven, 19. Juni 2013

39/2013

---

## Inhalt:

- 1. Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, Fachbereich Ingenieurwissenschaften**  
(Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 13. Juni 2013, Az. 27.5-74527)
- 2. Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Maschinenbau-Informatik an der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, Fachbereich Ingenieurwissenschaften**  
(Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 13. Juni 2013, Az. 27.5-74527)
- 3. Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Mechatronik an der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, Fachbereich Ingenieurwissenschaften**  
(Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 13. Juni 2013, Az. 27.5-74527)
- 4. Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Medizintechnik an der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, Fachbereich Ingenieurwissenschaften**  
(Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 13. Juni 2013, Az. 27.5-74527)

**Ordnung  
über die besonderen  
Zugangsvoraussetzungen  
für den Bachelorstudiengang  
Maschinenbau  
an der  
Jade Hochschule  
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth  
Fachbereich  
Ingenieurwissenschaften**

Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur  
am 13. Juni 2013, Az, 27.5-74527

Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen  
für den Bachelorstudiengang  
**Maschinenbau**  
an der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat am 07. Mai 2013 nach § 18 Abs. 6 i.V.m. § 18 Abs. 14 und § 41 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) die Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Maschinenbau in der nachstehenden Fassung beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudiengang Maschinenbau. Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

**§ 2**  
**Zugangsvoraussetzungen und Nachweis**

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wer zusätzlich zu den allgemein gültigen Zugangsvoraussetzungen nach § 18 Absatz 1 oder 4 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) eine fachlich entsprechende praktische Tätigkeit (Zugangspraktikum) im Umfang von 12 Wochen bis zum Ende des 3. Studienseesters nachweist. Im Zugangspraktikum sind typische Kenntnisse und Fertigkeiten der Kernaktivität des Studienfaches nachzuweisen. Dazu zählen manuelle Metallverarbeitung, maschinelle Teilefertigung, Qualitätssicherung, Konstruktion, Vorfertigung, Montage, Versuch, Instandhaltung, Datenverarbeitung, chemische Laboratorien, umwelttechnische Einrichtungen, elektronische oder feinwerktechnisch ausgerichtete Tätigkeiten.
- (2) Eine dem Studiengang fachlich entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung gilt als Zugangspraktikum nach Absatz 1.

**§ 3**  
**Anerkennung**

Zur Klärung der Frage, ob im Zugangspraktikum die typischen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen sind oder eine abgeschlossene Berufsausbildung nach § 2 Abs. 2 für den Studiengang fachbezogen ist, entscheidet die zuständige Studiendekanin/der zuständige Studiendekan, bzw. die von ihr/ihm benannte Person.

**§ 4**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in Kraft.

**Ordnung  
über die besonderen  
Zugangsvoraussetzungen  
für den Bachelorstudiengang  
Maschinenbau-Informatik  
an der  
Jade Hochschule  
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth  
Fachbereich  
Ingenieurwissenschaften**

**Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur  
am 13. Juni 2013, Az, 27.5-74527**

Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen  
für den Bachelorstudiengang  
**Maschinenbau-Informatik**  
an der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat am 07. Mai 2013 nach § 18 Abs. 6 i.V.m. § 18 Abs. 14 und § 41 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) die Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Maschinenbau-Informatik in der nachstehenden Fassung beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudiengang Maschinenbau-Informatik. Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

**§ 2**  
**Zugangsvoraussetzungen und Nachweis**

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wer zusätzlich zu den allgemein gültigen Zugangsvoraussetzungen nach § 18 Absatz 1 oder 4 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) eine fachlich entsprechende praktische Tätigkeit (Zugangspraktikum) im Umfang von 12 Wochen bis zum Ende des 3. Studienseesters nachweist. Im Zugangspraktikum sind typische Kenntnisse und Fertigkeiten der Kernaktivität des Studienfaches nachzuweisen. Dazu zählen manuelle Metallverarbeitung, maschinelle Teilefertigung, Qualitätssicherung, Konstruktion, Vorfertigung, Montage, Versuch, Instandhaltung, Datenverarbeitung, chemische Laboratorien, umwelttechnische Einrichtungen, elektronische oder feinwerktechnisch ausgerichtete Tätigkeiten.
- (2) Eine dem Studiengang fachlich entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung gilt als Zugangspraktikum nach Absatz 1.

**§ 3**  
**Anerkennung**

Zur Klärung der Frage, ob im Zugangspraktikum die typischen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen sind oder eine abgeschlossene Berufsausbildung nach § 2 Abs. 2 für den Studiengang fachbezogen ist, entscheidet die zuständige Studiendekanin/der zuständige Studiendekan, bzw. die von ihr/ihm benannte Person.

**§ 4**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in Kraft.

Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen  
für den Bachelorstudiengang  
**Mechatronik**  
an der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat am 07. Mai 2013 nach § 18 Abs. 6 i.V.m. § 18 Abs. 14 und § 41 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) die Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Mechatronik in der nachstehenden Fassung beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudiengang Mechatronik. Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

**§ 2**  
**Zugangsvoraussetzungen und Nachweis**

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wer zusätzlich zu den allgemein gültigen Zugangsvoraussetzungen nach § 18 Absatz 1 oder 4 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) eine fachlich entsprechende praktische Tätigkeit (Zugangspraktikum) im Umfang von 12 Wochen bis zum Ende des 3. Studiensemesters nachweist. Dieses Praktikum sollte folgende Anteile enthalten: 6 Wochen Grundlagen der Metall- und/oder Kunststoffbearbeitung, manuelle Bearbeitung und maschinelle Teilefertigung, Verarbeitungsverfahren, 3 Wochen Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik, 3 Wochen spezielle Tätigkeiten in Bereichen der allgemeinen Medizintechnik.
- (2) Eine dem Studiengang fachlich entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung gilt als Zugangspraktikum nach Absatz 1. Ebenfalls anerkannt werden bereits erbrachte Praktikumsanteile für Absolventen des Technischen Gymnasiums bzw. der Fachoberschule und praktische Erfahrungen, die während des Studiums in einem fachlich eng verwandten Arbeitsverhältnis erbracht wurden. Grundlage dazu bildet eine von der Ausbildungsinstitution ausgestellte Bescheinigung zu Umfang und Inhalt des fachpraktischen Unterrichts.

**§ 3**  
**Anerkennung**

Zur Klärung der Frage, ob im Zugangspraktikum die typischen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen sind oder eine abgeschlossene Berufsausbildung nach § 2 Abs. 2 für den Studiengang fachbezogen ist, entscheidet die zuständige Studiendekanin/der zuständige Studiendekan, bzw. die von ihr/ihm benannte Person. Die verantwortliche Person kann – bei Unklarheit der Anerkennung nach den bisher vorgelegten Unterlagen - einen schriftlichen Bericht (Zugangspraktikumsbericht) zum Inhalt und Umfang des Zugangspraktikums vom Studierenden einfordern. Dieser Bericht soll eine schriftliche Gesamtdarstellung der fachlichen Tätigkeit beinhalten und den Bezug zum betrieblichen Gesamtgeschehen aufzuzeigen.

**§ 4**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in Kraft.

**Ordnung  
über die besonderen  
Zugangsvoraussetzungen  
für den Bachelorstudiengang  
Medizintechnik  
an der  
Jade Hochschule  
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth  
Fachbereich  
Ingenieurwissenschaften**

Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur  
am 13. Juni 2013, Az, 27.5-74527

Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen  
für den Bachelorstudiengang  
**Medizintechnik**  
an der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat am 07. Mai 2013 nach § 18 Abs. 6 i.V.m. § 18 Abs. 14 und § 41 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) die Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Medizintechnik in der nachstehenden Fassung beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudiengang Medizintechnik. Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

**§ 2**  
**Zugangsvoraussetzungen und Nachweis**

(1) Die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wer zusätzlich zu den allgemein gültigen Zugangsvoraussetzungen nach § 18 Absatz 1 oder 4 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) eine fachlich entsprechende praktische Tätigkeit (Zugangspraktikum) im Umfang von 12 Wochen bis zum Ende des 3. Studienseesters nachweist. Dieses Praktikum sollte folgende Anteile enthalten: 6 Wochen Grundlagen der Metall- und/oder Kunststoffbearbeitung, manuelle Bearbeitung und maschinelle Teilefertigung, Verarbeitungsverfahren, 3 Wochen Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik, 3 Wochen spezielle Tätigkeiten in Bereichen der allgemeinen Medizintechnik.

(2) Eine dem Studiengang fachlich entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung gilt als Zugangspraktikum nach Absatz 1. Ebenfalls anerkannt werden bereits erbrachte Praktikumsanteile für Absolventen des Technischen Gymnasiums bzw. der Fachoberschule und praktische Erfahrungen, die während des Studiums in einem fachlich eng verwandten Arbeitsverhältnis erbracht wurden. Grundlage dazu bildet eine von der Ausbildungsinstitution ausgestellte Bescheinigung hinsichtlich Umfang und Inhalt des fachpraktischen Unterrichts.

**§ 3**  
**Anerkennung**

Zur Klärung der Frage, ob im Zugangspraktikum die typischen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen sind oder eine abgeschlossene Berufsausbildung nach § 2 Abs. 2 für den Studiengang fachbezogen ist, entscheidet die zuständige Studiendekanin/der zuständige Studiendekan, bzw. die von ihr/ihm benannte Person. Die verantwortliche Person kann – bei Unklarheit der Anerkennung nach den bisher vorgelegten Unterlagen - einen schriftlichen Bericht (Zugangspraktikumsbericht) zum Inhalt und Umfang des Zugangspraktikums vom Studierenden einfordern. Dieser Bericht soll eine schriftliche Gesamtdarstellung der fachlichen Tätigkeit beinhalten und den Bezug zum betrieblichen Gesamtgeschehen aufzuzeigen.

**§ 4**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in Kraft.